

das Problem des Übergangs von der Marginalität zur Totalität gelöst. Für G. aber ist dieses Denken immer noch dualistisch und gnostizistisch; es lehnt pauschal jegliche weltliche Institution als Machtstruktur ab, und bietet kaum eine Möglichkeit, zwischen Institutionen oder sozial-politischen Strukturen zu unterscheiden, sie objektiv zu bewerten, oder konkrete revolutionäre Schritte mit moralischen Argumenten zu legitimieren oder zu rechtfertigen.

G.s Lösung wäre, keine einzelne Theodizee zu verabsolutieren. Um das Böse zu vermindern und eine moralische Welt zu fördern, soll man verschiedene Paradigmen mit unterschiedlicher Erklärungskraft benutzen, um Teilaspekte sozialer Probleme zu analysieren. Demzufolge darf ein Christ, der sich heute für Gerechtigkeit und die Verwirklichung des Reiches Gottes einsetzt, auf das marxistische Paradigma nicht verzichten; er sollte es aber nicht verabsolutieren.

F. Stout S. J.

Höffe, Otfried, *Ethik und Politik. Grundmodelle und -probleme der praktischen Philosophie* (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 266). Frankfurt/M: Suhrkamp 1979. 489 S.

Der Band bringt Aufsätze, Vorträge und Lexikonartikel des Verf.s aus den Jahren 1972–1980; die meisten dieser Arbeiten, die z. T. überarbeitet wurden, sind bereits in Zeitschriften und Sammelwerken publiziert. Ein Vorwort (7–10) versucht, das gemeinsame Anliegen und den inneren Zusammenhang der einzelnen Artikel herauszuarbeiten. H. geht es einmal um den Aufweis, daß Fragen der Moral und Politik rational diskutiert werden können. Gegenüber einer rein innerakademischen Auseinandersetzung möchte er, das ist sein zweites Anliegen, auf die Bedeutung der praktischen Philosophie für die Probleme einer modernen Industriegesellschaft hinweisen. Die Möglichkeit der Normenbegründung wird auf einer breiten Basis diskutiert: H. setzt sich mit Aristoteles, Kant, dem klassischen Utilitarismus, Rawls und sog. kommunikativen Ansätzen (Lorenzen, Schwemmer, Kambartel, Habermas, Apel) auseinander. Er versucht, die bleibende Bedeutung der klassischen Begründungsmodelle aufzuzeigen und diese gegenüber modernen Fehlinterpretationen zu verteidigen. Hier verdient vor allem der Aufsatz „Kants kategorischer Imperativ als Kriterium des Sittlichen“ (84–119) genannt zu werden. Ein Verdienst des Buches liegt nicht zuletzt darin, daß H., der als Schüler von H. Krings vor allem Kant verpflichtet ist, wiederholt die Frage nach einem Begründungsdefizit gegenwärtiger Theorien der Normenbegründung aufwirft.

F. Ricken S. J.

Versöhnen durch Strafen? Perspektiven für die Straffälligenhilfe. Hrsg. *Waldemar Molinski*. Wien: Herder / Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1979. 176 S.

„Nach der Auffassung der Christen wird denjenigen, die sich in unparteiischer Weise für die Straffälligenhilfe einsetzen, ob sie sich Christen nennen oder nicht, der Herr einst sagen: ‚Kommt ihr Gesegneten meines Vaters . . .‘“ (151). Nach zwei einleitenden Artikeln über die Erfahrung des Bestraftwerdens stellt der zweite Hauptteil des vorliegenden Werkes Strafe und Straffälligenhilfe in der Sicht der Humanwissenschaften und der (theologischen) Ethik dar. H. Müller-Dietz informiert mit großer begrifflicher Klarheit über Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafvollzugsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich (23–52). Er zeigt auf, wo Reformbedürftigkeit besteht und welche Grenzen einer Reform gesetzt sind. Weder Tat- noch Schuldvergeltung können nach heutiger Auffassung sozialetisch legitime Strafzwecke sein, sondern nur die Aussöhnung des Straffälligen mit der Rechtsgemeinschaft (31). Grundsätzlich sind schuldübersteigende Strafen selber Unrecht. Als eine in ihrer rechtlichen und praktischen Tragweite noch nicht voll erkannte Vorschrift bezeichnet es der Verf., daß nach deutschem Recht die Wirkungen der Strafe vom Richter zu berücksichtigen sind („Bedenke, was du anrichtest, wenn du richtest!“) (34); oft werden ja die Familienangehörigen durch die Bestrafung härter getroffen als der Täter. Im übrigen ist es eine empirische Erkenntnis, daß der klassische Verwahrungsvollzug das Rückfallrisiko erhöht. – Beachtung verdient W. Molinskis Artikel „Strafe in pastoralanthropologischer Sicht“ (79–115). Er geht davon aus, daß der Mensch christlich gesehen letztlich nicht